



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

**Bund Bayerischer Schützen e.V.
Landesverband 8**

Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen

gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	3
2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	3
2.3 Definition des Begriffes „ zugelassen“	4
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	4
2.7 Sachkundenachweis	4
3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen	5
3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	5
3.2. Definition „Wettkampfsport“	5
4. Gelbe Sportschützen WBK	6
5. Bescheinigung für IPSC und/oder Western-Waffen	6
6. Nachweise	6
7. Bearbeitungsgebühr / Bankverbindung	6
8. Schießstandnachweis	6
Anlage A – Vordruck für Auflistung vorhandener Kurzwaffen	7
Anlage B – Vordruck für Auflistung vorhandener Selbstladelangwaffen	8
Formblatt „Nachweis der Sportschützeigenschaften“	9

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14 WaffG durch den BDS. Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS – Beauftragten für die jeweiligen Bundesländer. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **anerkannten Verbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

entweder

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS
die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS Verein)
die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen.

oder

- Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 4 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. BDS Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände. Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Nachweis der Sportschützeigenschaften“, einer vom Verein bestätigten Auflistung der Termine oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist. Nachzuweisen ist der Zeitraum der letzten 12 Monate.

Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Trainingseinheit (= Termin) pro Monat oder insgesamt 12 Trainingseinheiten (= Termine) gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm absolviert. Mindestens 8 Trainingseinheiten hiervon müssen im befürwortenden Verein absolviert worden sein.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. D.h. der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Hersteller, Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

Überprüft wird auch, ob sich für die beantragte Disziplin bereits eine zugelassene Waffe im Besitz des Antragstellers befindet.

Als zugelassen gelten alle Waffen, die den technischen Spezifikationen für die einzelnen BDS-Disziplinen entsprechen und zum sportlichen Schießen zugelassen sind!

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist.

2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat bzw. für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbsberechtigung erworben hat (im Falle von Altbesitz oder Erbschaft).

Schusswaffen, die über den Jagdschein erworben wurden, sind in der Anlage A bzw. Anlage B mit aufzulisten und bei Erwerbsgrundlage ist „Jagdschein“ einzutragen.

2.7 Sachkundenachweis

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für eine Disziplin des BDS Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit Sporthandbuchs-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurz Waffen) bzw. B (bei Selbstlade-Langwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin zugelassen ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch von Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) regelmäßig bei offiziellen Wettkämpfen nach den Richtlinien eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft).

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Ein Leistungsvergleich ist nicht möglich, wenn z.B. pro Disziplin nur ein Teilnehmer in der Ergebnisliste aufgeführt ist.

Ab Beantragung der 5. Kurz- bzw. 5. Selbstladelangwaffe sind Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Meisterschaften des BDS beizulegen.

Sind bereits mehr Kurz- bzw. Selbstladelangwaffen vorhanden, so ist für die Befürwortung von weiteren Waffen die regelmäßige Teilnahme an bayerischen bzw. deutschen Meisterschaften Pflicht!

Der Antragsteller muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben. Das heißt, mit bereits im Besitz befindlichen erlaubnispflichtigen Kurz- oder Selbstladelangwaffen.

Als Nachweise sind Kopien von Urkunden bzw. Ergebnislisten beizulegen!

3.2. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin zugelassene Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. 2.4) ist.

Aktive und erfolgreiche Wettkampfschützen können im Einzelfall Ersatzwaffen beantragen um bei großen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten 4 Monate im BDS Mitglied gewesen sein.

5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western und/oder IPSC Schiessen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC und Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandene Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Ausgefülltes Formblatt gem. Anlage A bzw. B – hier ist auch Modell / Hersteller der beantragten Waffe anzugeben!
- bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopie des Schiessbuches, oder vom Verein bestätigte Terminauflistung oder Formblatt „Nachweis über die Sportschützeneigenschaft“ (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen lesbar aufgefüllt werden!

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

7. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags (pro Vorgang) wird eine Gebühr von **15 €** erhoben. Die Gebühr ist auf das Konto des

Bund Bayerischer Schützen e.V.
Konto-Nr. **3050**
bei der
Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann
BLZ 760 695 64

bei Antragstellung einzuzahlen. Als Vermerk muss der Name des Antragstellers, sowie das Kennwort **WB-Gebühr** angegeben werden, ansonsten kann die Einzahlung nicht richtig zugeordnet und der Antrag unter Umständen nicht bearbeitet werden.

Sollte eine längere Stellungnahme durch den Verband erforderlich sein, weil ein Antragsformular fehlerhaft ausgefüllt wurde, so kann bei Vorlage des Antrags eine erneute Bezahlung der Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

8. Schießstandnachweis

Der Verein muss im Antragsformular neben der Teilnahme am regelmäßigen Übungsschießen bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

Bitte beachten Sie dies! Die Schießstandnachweise können überprüft werden!

